

Vertrauensdienste gemäß eIDAS und PSD2

30.03.2017

BITKOM Roundtable Digitale Identitäten & Banking - smart, secure, usable, Frankfurt

Dr. Kim Nguyen

Fellow (Bundesdruckerei GmbH), Geschäftsführer (D-Trust GmbH)

Agenda:

- **eIDAS: Eine kurze Einführung**
- **eIDAS und PSD2: qualifizierte Vertrauensdienste und ihre Anwendung in Finanzdienstleistungen**

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▪ Schaffung eines digitalen Binnenmarkts der eID-Mittel und TSP in Europa▪ Gegenseitige Anerkennung der notifizierten eID – Systeme▪ Festlegung eines Rechtsrahmens für betroffene Dienste▪ Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für sichere elektronische Interaktion zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen
Betroffene Dienste	<ul style="list-style-type: none">▪ Notifizierte Systeme (eID) (Identifizierung/Authentisierung) und Vertrauensdienste (TSP)▪ Ausgenommen: Geschlossene Nutzergruppen der Privatwirtschaft oder der Behörden, z.B. EGVP, Firmenkarten, Register
Status	<ul style="list-style-type: none">▪ In Kraft getreten August 2014 - Durchführungsrechtsakte als Verbindung von technischen Normen und Verordnung müssen noch geschaffen werden▪ Im Forum elektronische Vertrauensdienste AK A (TeleTrust) und AG B (Bitkom) können aktuelle Vorschläge der Durchführungsakte kommentiert werden

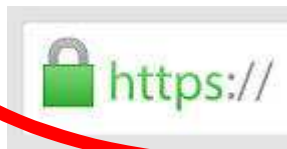


Durch den gesetzgeberischen Charakter für die Mitgliedsstaaten müssen SigG/SigV angepasst werden

Fortgeschrittene /
qualifizierte
Signaturen (auch
fernausgelöst)



Fortgeschrittene / Qualifizierte
Websitezertifikate



Fortgeschrittene /
qualifizierte Siegel



Vertrauens- dienste

Elektronische Einschreib-
Zustelldienste



Fortgeschrittene /
qualifizierte
Zeitstempel



Elektronisches
Dokument



Prüf – und
Bewahrungsdienste





Definition

- Dienen als Nachweis, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person ausgestellt wurde und belegen die Unversehrtheit und den Ursprung des Dokuments

Ausprägungen

- Fortgeschrittenes Siegel
- Qualifiziertes Siegel (Unterschied: Sichere Siegelerstellungseinheit + qualifiziertem Zertifikat)



Technische Umsetzung

- Fernsiegelung analog zu der Fernsignierung



Ersatz für persönliche Unterschrift



Herkunftsnachweis

Rechtswirkung

- eIDAS Art. 35 (2): Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.



Behördensiegel und Unternehmensstempel werden ins Internetzeitalter überführt – rechtsverbindlich und europaweit anerkannt

Funktionsweise

Vertrauensdiensteanbieter stellt ein elektronisches Zertifikat aus, welches

- die entsprechende juristische Personen eindeutig identifiziert;
- die technischen Komponenten für Signatur, Authentisierung und Verschlüsselung beinhaltet;
- optional auch Zertifikatsattribute enthalten kann, z.B. HR- oder IHK Nummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Arbeitgebernummer.



- **Siegelführende Stellen:**

Kommunale Behörden (Finanzämter, Standesämter, Ausländerbehörden, ...), Landesbehörden, Bundesbehörden, Polizei, Gerichte, Schulen, Hochschulen, Kirchen, IHKs, usw.

für Beglaubigungen / Urkunden / Zeugnisse usw.

- Elektronisches Siegel als

„Amtliches Siegel“ im Internet

- **Private Wirtschaftsunternehmen und Organisationen:**

Elektronisches Siegel als Pendant zum Firmenstempel / Briefpapier, um Absender- und Dokumentenechtheit zu garantieren. (z.B. Versicherungen, Banken)

- Elektronisches Siegel als

„Personalausweis für Unternehmen“ im Internet

- **Klassischer Ansatz mit Siegelkarte:**

Das Siegelzertifikat befindet sich auf einer sicheren Siegelerstellungseinheit im Besitz der Siegelführenden Person (autorisierte Mitarbeiter der juristischen Person).



- **Fernausgelöster Siegel als Service**

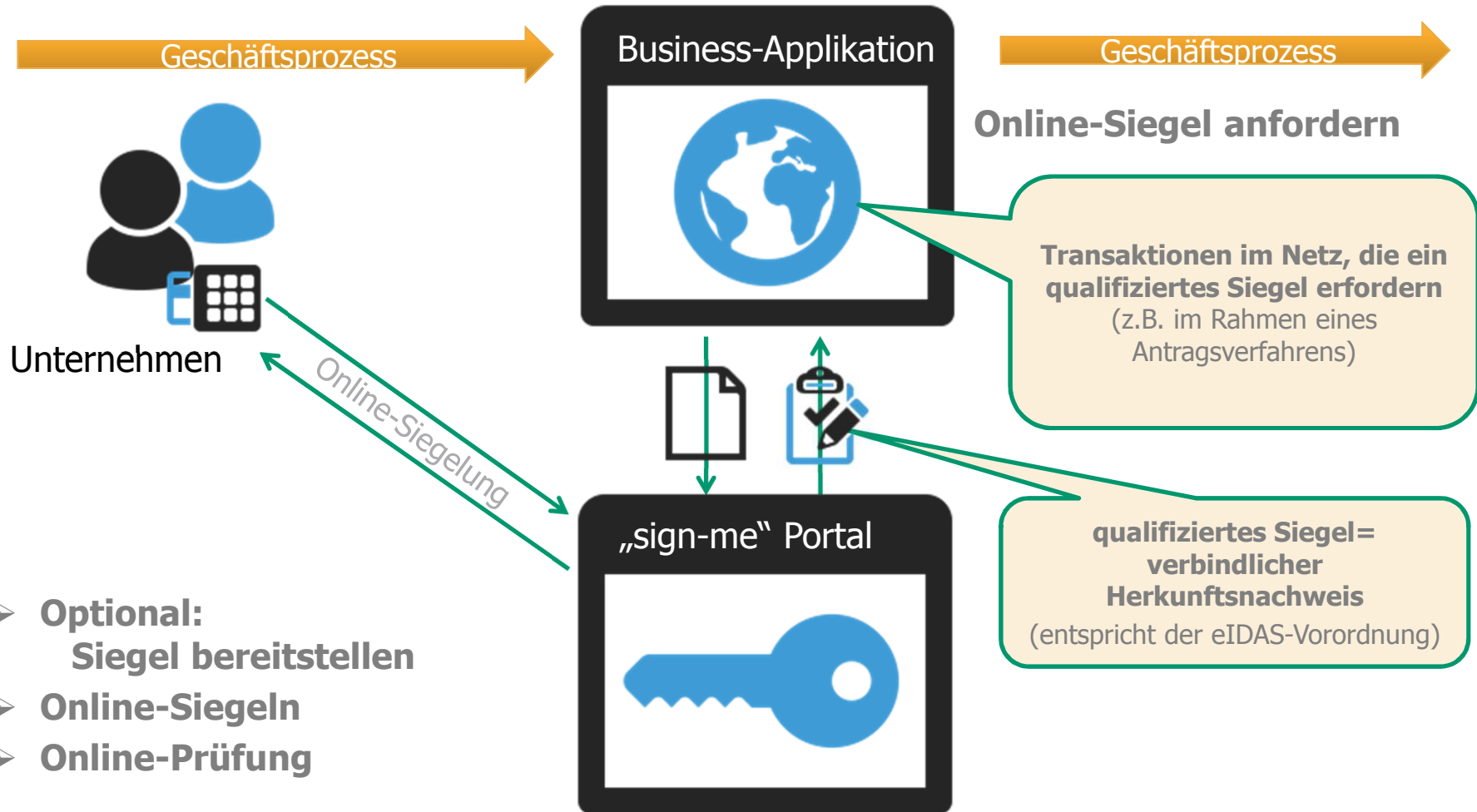
Das Elektronisches Siegel (Siegelsschlüsselpaar) befindet sich auf einem Hard Security Module des Vertrauensdiensteanbieters (VDA). Vertreter der juristischen Person authentifiziert sich gegenüber dem Service des VDA und autorisiert den Siegelprozess.



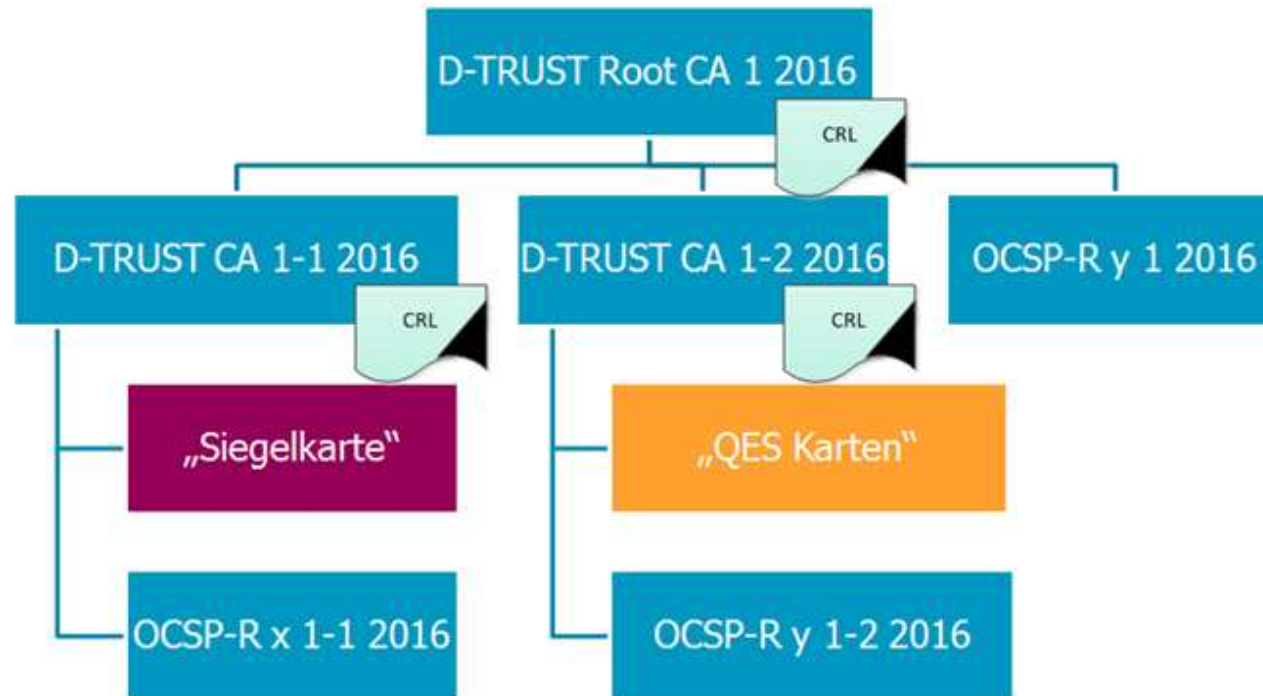
- Physisches Element
- Liegt in Hoheit der Siegelführenden Person
- Für manuelle Prozesse bestens geeignet
- Kontrollierte Übergabe an den Stellvertreter möglich
- Kann in der gewohnten Weise eines Siegels benutzt werden
- Kann sicher weggeschlossen werden
- Vermeidung der Neu-Authentisierung der Siegelführenden Personen (z.B. bei Wechsel der mobilen Devices)
- Verfügbar ab Q1/2017



Business-Integration



- **Optional: Siegel bereitstellen**
- **Online-Siegeln**
- **Online-Prüfung**



Legende





Definition

- Ermöglicht die Authentifizierung einer Website und verknüpft die Website mit der natürlichen oder juristischen Person, der das Zertifikat ausgestellt wurde.

Ausprägungen

- Qualifiziertes „SSL/ TLS“-Zertifikat, welches den Besitz der angegebenen Domain garantiert

Technische Umsetzung

- Funktionsweise analog zum klassischen SSL/ TLS-Zertifikat
- Vertrauensstellung wird durch europäischer Vertrauensliste (Trusted Services List) erbracht



Der Vertrauensstatus eines qualifizierten Website-Zertifikats ist unabhängig vom Rootstore der Betriebssysteme und Browser.



NEU: Das qualifizierte Website-Zertifikat



The screenshot shows a web browser window displaying the Bitkom website. A certificate viewer window is open over the page, showing details for a certificate issued to www.bitkom.org. The website content includes a navigation menu and several news articles.

Zertifikat-Ansicht: "www.bitkom.org"

Allgemein Details

Dieses Zertifikat wurde für die folgenden Verwendungen verifiziert:

- SSL-Client-Zertifikat
- SSL-Server-Zertifikat

Ausgestellt für

Allgemeiner Name (CN) www.bitkom.org
 Organisation (O) BITKOM Bundesverband Informationswirt., TK und neue Medien e.V.
 Organisationseinheit (OU) bitkom.org
 Seriennummer 00:CD:41:09:E6:4A:42:DC:E5

Ausgestellt von

Allgemeiner Name (CN) Shared Business CA 4
 Organisation (O) T-Systems International GmbH
 Organisationseinheit (OU) T-Systems Trust Center

Gültigkeitsdauer

Beginnt mit 29.06.2015
 Läuft ab am 30.06.2018

Fingerabdrücke

SHA-256-Fingerabdruck 30:F0:78:4D:24:7B:4D:21:22:D2:62:BA:3F:25:F4:0B:98:EE:A9:25:37:F6:AD:40:17:1A:E8:89:32:EA:70:6C
 SHA1-Fingerabdruck CE:EC:B9:03:95:0B:8B:86:78:0E:3F:03:0A:9B:EE:A6:8E:14:7E:D3

Schließen

bitkom Themen Marktdaten Presse Bitkom

ub conference
 am 10. Dezember ist es soweit: Die hub
 ingt disruptive Trends, smarte
 chnologien und ihre Macher nach
 rlin.

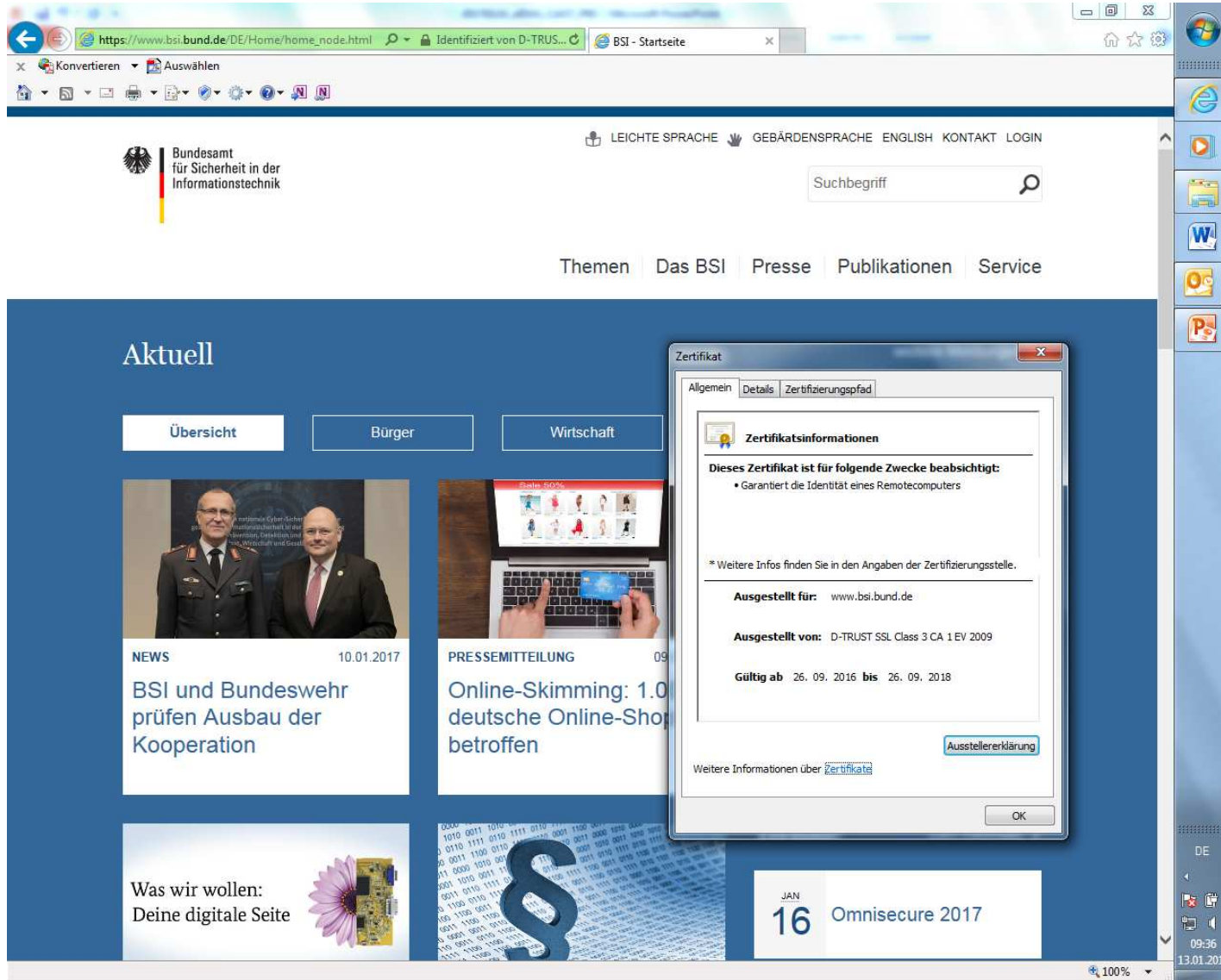
Smartphone wird zum Geldbeutel und zur Bankfiliale
 Pressemitteilung

Jeder zweite Internetnutzer Opfer von Cyber-Kriminalität
 24.11.2015 > Pressemitteilung

Positionspapier zum Status Quo der FinTechs in Deutschland
 Publikation



NEU: Das qualifizierte Website-Zertifikat



The screenshot shows the homepage of the Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). The browser address bar shows the URL https://www.bsi.bund.de/DE/Home/home_node.html. The website header includes navigation links for language options (LEICHTE SPRACHE, GEBÄRDENSPRACHE, ENGLISH, KONTAKT, LOGIN) and a search bar. Below the header are menu items: Themen, Das BSI, Presse, Publikationen, Service.

The main content area is titled "Aktuell" and features three columns of news items:

- Übersicht** (Overview)
- Bürger** (Citizens)
- Wirtschaft** (Economy)

News items include:

- NEWS** (10.01.2017): BSI und Bundeswehr prüfen Ausbau der Kooperation
- PRESSEMITTEILUNG** (09.01.2017): Online-Skimming: 1.000 deutsche Online-Shops betroffen

Other visible elements include a calendar for January 16, 2017 (Omnisecure 2017), and a footer with the date 30.03.2017.

Overlaid on the website is a "Zertifikat" (Certificate) dialog box with the following details:

- Zertifikatsinformationen**
- Dieses Zertifikat ist für folgende Zwecke beabsichtigt:**
 - Garantiert die Identität eines Remotecomputers
- * Weitere Infos finden Sie in den Angaben der Zertifizierungsstelle.
- Ausgestellt für:** www.bsi.bund.de
- Ausgestellt von:** D-TRUST SSL Class 3 CA 1 EV 2009
- Gültig ab:** 26. 09. 2016 **bis:** 26. 09. 2018
- Buttons: [Ausstellerklärung](#), [Weitere Informationen über Zertifikate](#), [OK](#)



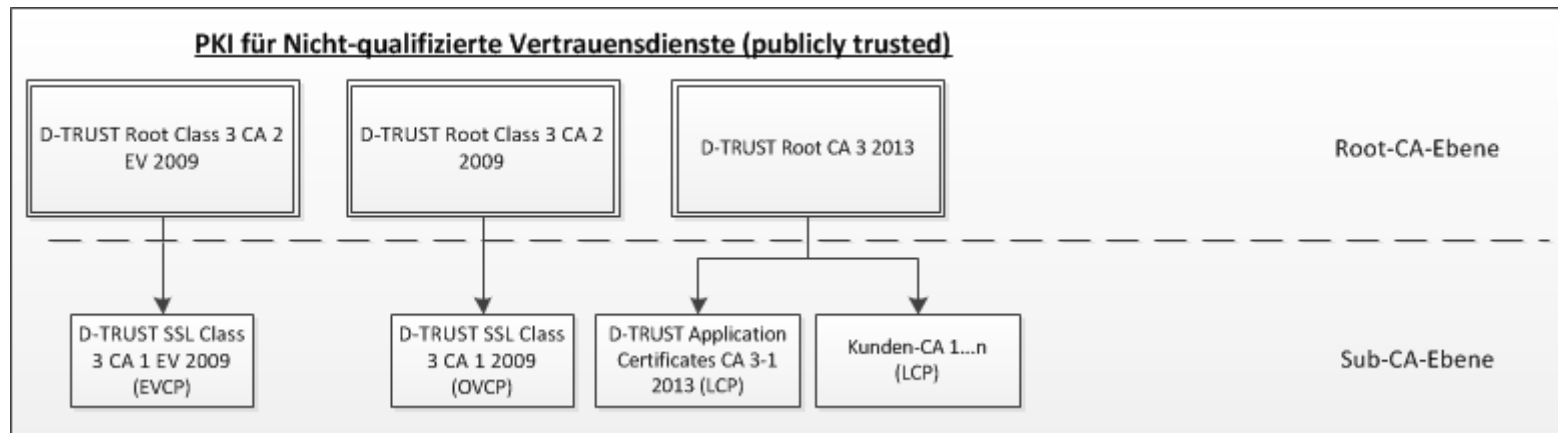
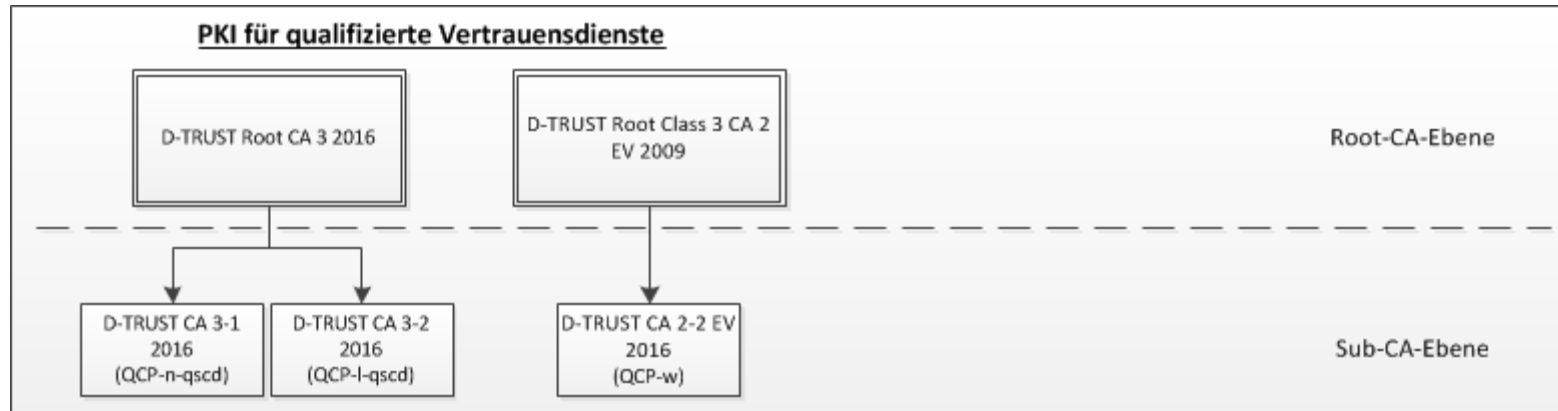


The site's security certificate is not trusted!

You attempted to reach **192.168.17.129**, but the server presented a certificate issued by an entity that is not trusted by your computer's operating system. This may mean that the server has generated its own security credentials, which Chrome cannot rely on for identity information, or an attacker may be trying to intercept your communications.

You should not proceed, **especially** if you have never seen this warning before for this site.

▶ [Help me understand](#)



Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigt hiermit dem Unternehmen

D-TRUST GmbH
Kommandantenstraße 15
10969 Berlin

für den Vertrauensdienst

D-TRUST qualified Seal ID card

die Erfüllung aller relevanten Anforderungen der

Verordnung (EU) Nr. 910/2014
(eIDAS) für die Erstellung von
qualifizierten Zertifikaten für
elektronische Siegel.

Die Anlage zum Zertifikat ist Bestandteil des Zertifikats und besteht aus 3 Seiten.

Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Konformitätsbewertungsbericht.



Zertifikat gültig bis 30.01.2019

Essen, 30.01.2017

Dr. Christoph Bunter
 Leiter Zertifizierungsstelle

TÜV Informationstechnik GmbH
 TÜV NORD GROUP
 Langemannstraße 20
 45141 Essen
 www.tuvit.de



Zertifikat



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Urkunde
über die Verleihung des Qualifikationsstatus als Vertrauensdiensteanbieter gemäß eIDAS-Verordnung

BSI-eIDAS-0001-2017

Vertrauensdiensteanbieter
D-Trust GmbH

Vertrauensdienst
D-Trust qualified EV SSL ID

Bereich
Erstellung, Überprüfung und Validierung von
Zertifikaten für die Website Authentifizierung



Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verleiht hiermit dem Vertrauensdiensteanbieter D-Trust GmbH für den im Bereich der Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung erbrachten Vertrauensdienst D-Trust qualified EV SSL ID den Qualifikationsstatus gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (eIDAS-Verordnung).

Der Vertrauensdiensteanbieter sowie der erbrachte Vertrauensdienst erfüllen die Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, bzw. qualifizierte Vertrauensdienste für Website-Authentifizierung gemäß eIDAS-Verordnung.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid BSI-eIDAS-0001-2017.

Diese Urkunde ist keine Empfehlung des genannten Vertrauensdiensteanbieters/-dienstes durch das BSI.

Bonn, den **##. März 2017**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Im Auftrag

Bernd Kowalski
Abteilungspräsident

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 Godesberger Allee 145-149, D-53175 Bonn • Postfach 20 03 43, D-53113 Bonn
 Tel.: +49 (0)228 9982-0 • Fax: +49 (0)228 9982-5000 • Internet: www.bsi.bund.de

Agenda:

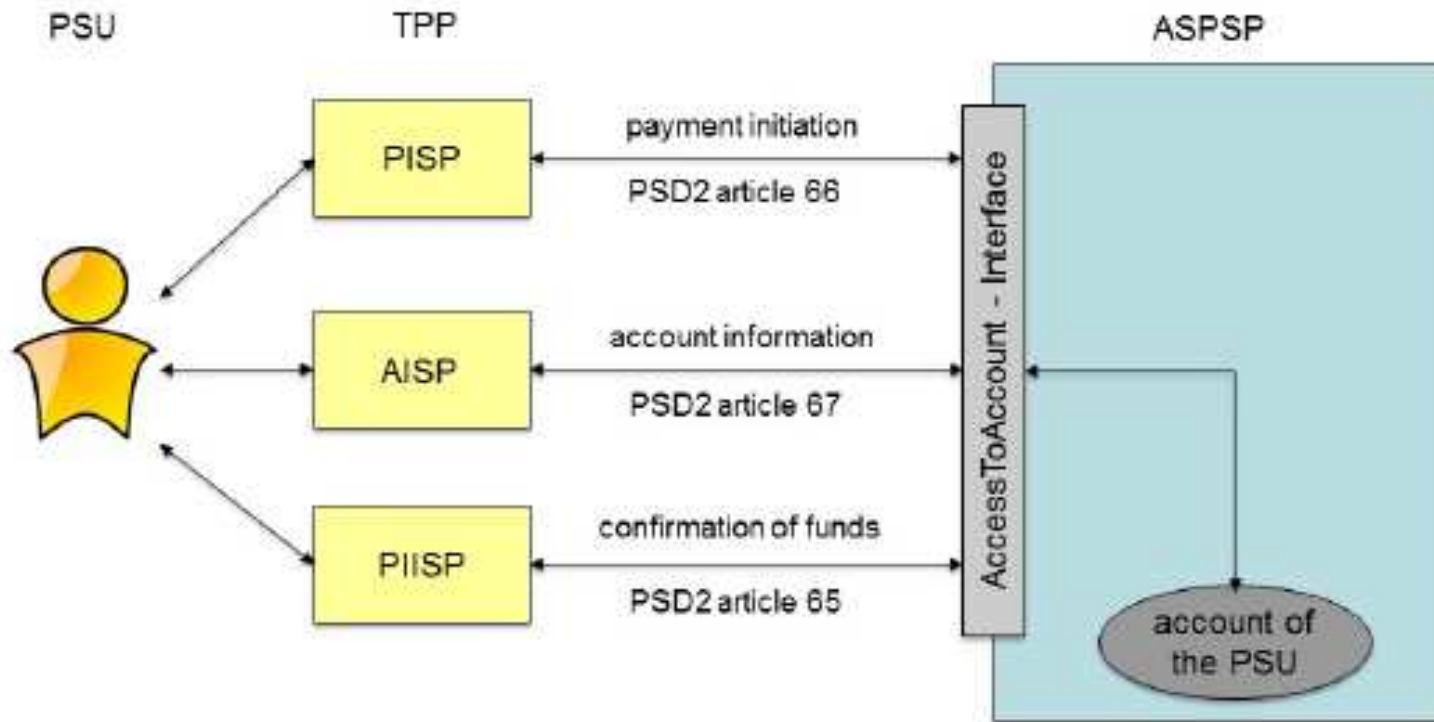
- **eIDAS: Eine kurze Einführung**
- **eIDAS und PSD2: qualifizierte Vertrauensdienste und ihre Anwendung in Finanzdienstleistungen**

Gemäß PSD2 dürfen dritte Zahlungsdienstleister (TPP) für neu regulierte Dienstleistungen auf Konten bei einem kontoführenden Institut zugreifen

- Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags (Artikel 65)
- Zahlungsauslösedienste (Artikel 66)
- Kontoinformationsdienste (Artikel 67)

Das Kontoführende Institut muss den TPP eine Schnittstelle zur Verfügung stellen, damit diese die benötigten Kontozugriffe ausführen können

- Nur online-fähige Zahlungskonten sind hiervon betroffen



BSI, 2017

Zwei Arten von Zertifikaten werden explizit erwähnt:

- Qualifizierte Webseitenzertifikate nach eIDAS
- Qualifizierte Siegel nach eIDAS

Qualifizierte Webseitenzertifikate können zur Absicherung des „Verkehrswegs“ mittels Verschlüsselung und zur Identifikation der Partner mittels Authentisierung genutzt werden

Qualifizierte Siegel können zur Prüfung der Authentizität einer Anfrage durch eine juristische Person (in diesem Falle TPP) genutzt werden.

TPP muss sich bei seinen Zugriffen gegenüber dem kontoführenden Institut identifizieren

- Identifizierung muss grenzüberschreitend funktionieren

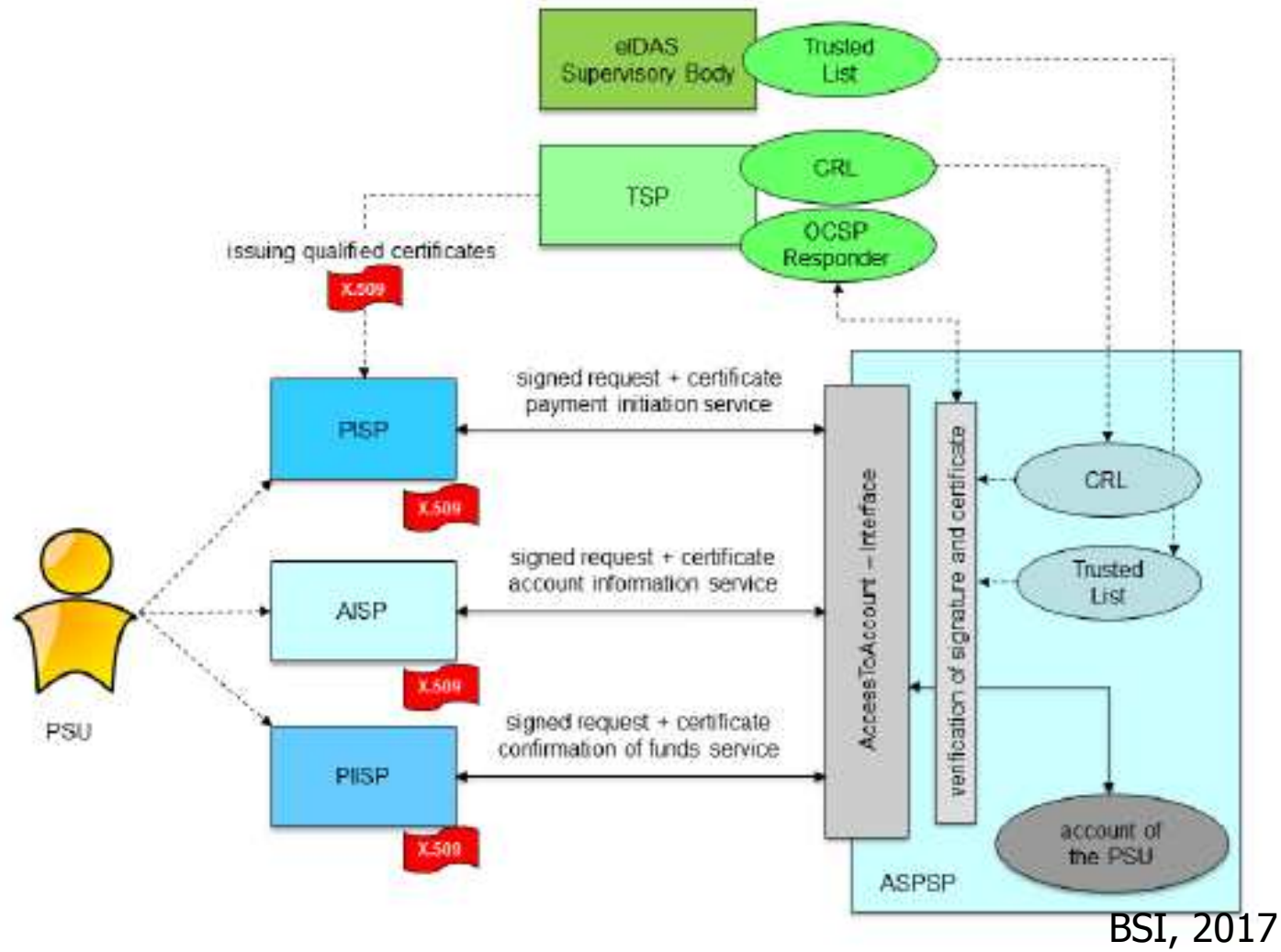
Diese Identifizierung muss ein genügendes Vertrauensniveau erfüllen.

Warum?

- Bei nicht autorisierten Zahlungen entsteht ein Anspruch der PSU gegenüber dem kontoführenden Institut (Artikel 73)
- Bei über PISP ausgelösten Zahlungen entsteht hieraus ein Anspruch des kontoführenden Instituts gegenüber dem PISP (Artikel 73 2.)
- Dieser Anspruch kann nur durchgesetzt werden, falls die Identifizierung des PISP entsprechend eindeutig und sicher ist

EBA RTS, Artikel 20 fordert folgerichtig, dass die Identifizierung der TPP auf der Nutzung qualifizierter Zertifikate gemäß der eIDAS Verordnung basieren muss

- Der Begriff der Identifizierung eines TPP wird im Sinne einer Authentifizierung des TPP verwendet
- Vertrauen in die Identifizierung nur über Zertifikate und PKI
- Benötigtes Vertrauensniveau der Identifizierung hierdurch sichergestellt
- Ausgabe der Zertifikate durch Vertrauensdiensteanbieter mit Status qualifiziert
- Vertrauensdiensteanbieter erfüllt benötigtes Sicherheitsniveau
- Zulassung und Aufsicht der Vertrauensdiensteanbieter über eIDAS-Verordnung sichergestellt
- Verteilte Root über Trusted Lists der Aufsichtsbehörden
- Grenzüberschreitende Anerkennung der Zertifikate sichergestellt



Welche Anforderungen entstehen aus der PSD2 an die zertifikatsbasierte Identifizierung der TPP?

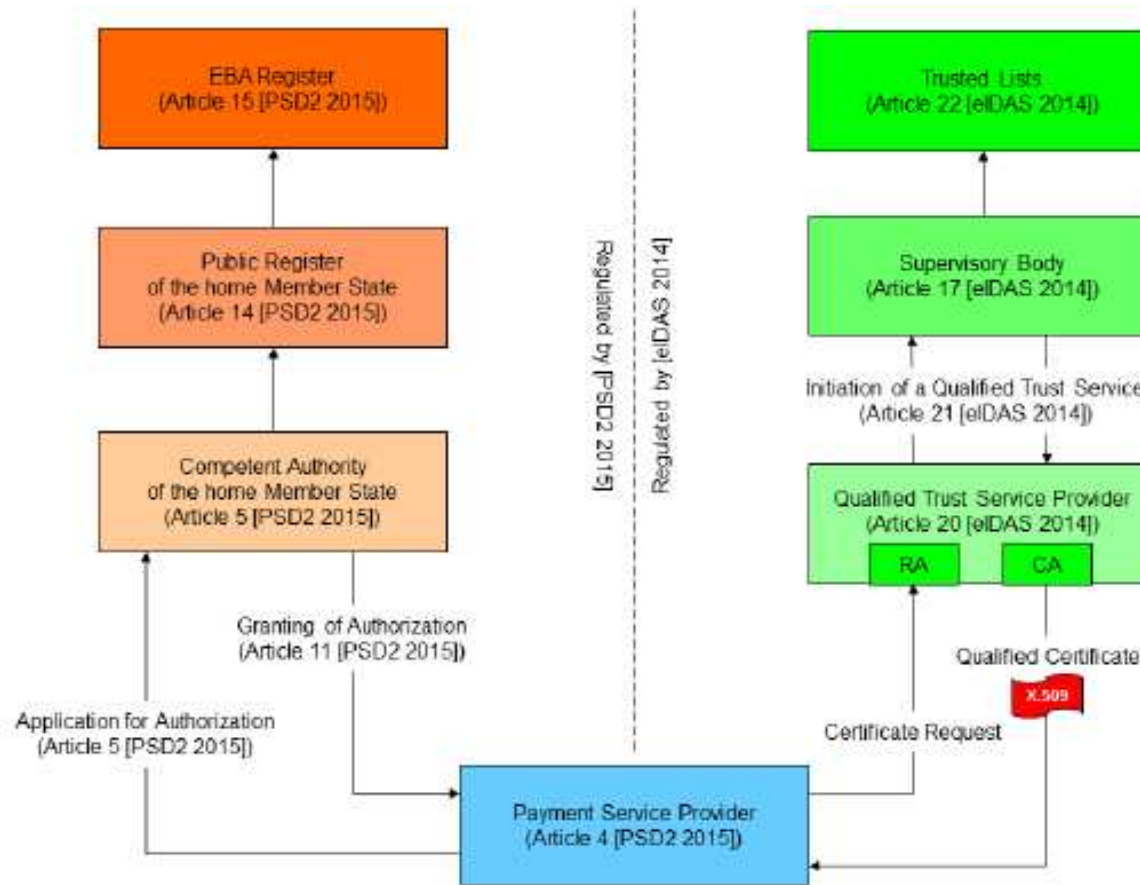
- Durch Verifizieren des Siegels einer eingehenden Nachricht und des Zertifikats und der Authentizität der Transportverbindung müssen die folgenden Punkte sichergestellt sein:
- Der Absender (TPP) verfügt über eine entsprechende Zulassung durch die nationale Aufsichtsbehörde
- Diese Zulassung wurde nicht entzogen
- Durch den Inhalt des Zertifikats muss der TPP (europaweit) eindeutig identifiziert werden
- Durch den Inhalt des Zertifikats muss erkennbar sein, welche Zugriffsrechte der TPP hat, d.h. in welcher Rolle er den Zugriff durchführt

EBA RTS, Artikel 20 regelt die Identifizierung des TPP anhand des Zertifikatsinhalts:

- Zertifikat muss Name der nationalen Aufsichtsbehörde enthalten
- Zertifikat muss Registrierungsnummer des TPP enthalten, die bei der Zulassung des TPP vergeben wird
- Über diese beiden Werte ist die eindeutige Identifizierung des TPP sichergestellt
- EBA RTS, Artikel 20 regelt ebenfalls, dass die Rolle des TPP in dem Zertifikat enthalten sein muss (z.B. durch OID basierte Kodierung)

Vertrauensdiensteanbieter kann beim Ausstellen der Zertifikate nicht alleine sicherstellen, dass die PSD2-spezifischen Anforderungen erfüllt sind

- Hierfür werden Informationen der nationalen Aufsichtsbehörde über die Zulassung der TPP benötigt
- Diese Information muss in einer vertrauenswürdigen Art zur Verfügung stehen
- Diese Information muss korrekt und vollständig zur Verfügung stehen
- Bei Änderungen müssen diese zeitnah zur Verfügung stehen
- Nur bei geeigneter Zusammenarbeit können die Zertifikate und damit die Identifizierung der TPP das notwendige Vertrauensniveau erreichen



BSI, 2017

Fazit:

- **Die eIDAS Verordnung schafft einen EU weiten interoperablen Rahmen zur Nutzung von digitalen Identitäten**
- **Die Produkte qualifiziertes Webseitenzertifikat und Siegel können ideal zur Umsetzung der Anforderungen der PSD2 eingesetzt werden.**
- **Die spezifischen Anforderungen der PSD2 lassen über PKI (markt)übliche Mechanismen und Prozesse abbilden.**
- **Qualifizierte Produkte sind bereits jetzt am Markt verfügbar.**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Kim Nguyen
E-Mail: kim.nguyen@bdr.de
Telefon: +49-30-2598 1194

Hinweis: Diese Präsentation ist Eigentum der Bundesdruckerei GmbH. Sämtliche Inhalte – auch auszugsweise – dürfen nicht ohne die Genehmigung der Bundesdruckerei GmbH vervielfältigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden. Copyright 2013 by Bundesdruckerei GmbH.